

Zeitschrift: Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 1 (1953)
Heft: 2

Artikel: Hexen und Hexenhammer
Autor: JRZ
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-410214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men kann; je größer das Verbrechen, desto größer der Erfolg. Solange das alles profitabel ist, solange ist es alles Heuchelei, was immer man sonst als Ursache oder Heilmittel anführt.

Der Grund liegt in unserem Gesellschaftssystem und kann daher ohne dessen Änderung nicht behoben werden. Da jede Religion aber für die Verewigung des bestehenden Herrschaftssystems erhalten wird, ist Religion hier das untauglichste Mittel von allen.

Hexen und Hexenhammer

(JRZ) In seiner Bulle «Summis desiderantes affectibus» vom Jahre 1484 schreibt Papst Innozenz VIII.: «Wir haben neulich nicht ohne große Betrübnis erfahren, daß es in einzelnen Teilen Oberdeutschlands und in den mainzischen, kölnischen, trierischen, salzburgischen, bremischen Provinzen und Sprengeln in Städten und Dörfern viele Personen von beiden Geschlechtern gäbe, welche, ihres eignen Heiles uneingedenk, vom wahren Glauben abgefallen, mit dämonischen Inkuben und Sukkuben (d. h. Geistern!) sich fleischlich vermischen, durch zauberische Mittel mit Hilfe des Teufels die Geburten der Weiber, die Jungen der Tiere, die Früchte der Erde, die Trauben der Weinberge, das Obst der Bäume, ja Menschen, Haus- und andere Tiere, Weinberge, Baumgärten, Wiesen, Weiden, Körner, Getreide und andere Erzeugnisse der Erde zugrunderichten, ersticken und vernichten, die Männer, Weiber und Tiere mit heftigen inneren und äußeren Schmerzen quälen und die Männer am Zeugen, die Weiber am Gebären, beide an der Verrichtung ehelicher Pflichten zu verhindern vermögen.»

Dieses eindrückliche Dokument, das von gründlicher Sachkenntnis getragen ist, bildet den Ausgangspunkt von unzähligen *Hexenprozessen*, in denen im Laufe von drei Jahrhunderten nicht weniger als fünf Millionen unschuldiger Frauen als «Hexen» das Leben lassen mußten. Als Hexe wurde eine Frau bezeichnet, von der man annahm, daß sie mit dem Teufel einen Pakt geschlossen habe, um unter Anwendung von Zaubermittern den Mitmenschen Schaden zuzufügen, daß sie an einem unter dem Vorsitz des Teufels stattfindenden nächtlichen, gotteslästerlichen Sabbat teilnehme, zu dem sie sich im Flug

durch die Luft hinbegebe, und auf dem sie mit dem Teufel Unzucht verübe. Des weiteren nahm man von der Hexe an, daß sie sich auf diesen Flügen in allerlei Tiere (besonders Katzen oder Wölfe) verwandle, daß sie Wetter mache, sowie Vieh und Mensch auf mancherlei Art bezaubere. Gestützt auf die biblischen Erzählungen von Haba-kuk entwarfen die Angehörigen des Dominikanerordens, der die Inquisition verwaltete, eine *wissenschaftliche* Begriffsbestimmung der Hexe, wobei sie sich auf Aristoteles und St. Thomas berufen konnten, deren These von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechtes die Anfälligkeit des Weibes für die Versuchungen des Teufels als unzweifelhaft erscheinen ließ.

Um dem Hexen-Unwesen Einhalt zu gebieten, beauftragte der Papst die beiden Inquisitoren für Süd- und Norddeutschland, *Heinrich Institoris* und *Jakob Sprenger*, die Zauberer und Hexen auszuspähen, zu bestrafen und auszurotten, und ersuchte die weltlichen Gewalten, ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Die beiden eifrigen und findigen Männer zögerten nicht, den Hexenglauben in ein förmliches System zu bringen; sie verfaßten den sog. «*Hexenhammer*» (Malleus maleficarum — 1487 in Straßburg erschienen, 28 Auflagen bis 1669!), der bald zum Gesetzbuch in Hexensachen wurde und das gerichtliche Verfahren gegen die Hexen regelte.

Der Prozeßgang, der eine Vereinigung von himmlischem und irdischem Recht anstrebt, ist ungefähr folgender: Auf bloßes Gerücht hin durfte der Prozeß angefangen werden; zwei bis drei Zeugen genügten durchaus, wobei es nicht darauf ankam, ob die Zeugen etwa Feinde des Angeklagten wären; der Anwalt mußte sich hüten, seinen Klienten über Gebühr zu verteidigen, um nicht selber in den Verdacht der Hexerei zu geraten; ein bei der Tortur erzieltes Geständnis würde als gültig erachtet. Begreiflicherweise brachten die Qualen der Tortur die unschuldigen Frauen dazu, alles zu gestehen, was ihre Henkersknechte nur immer von ihnen wollten. Im deutschen Städtchen Lindheim z. B. wurden fünf Weiber scheußlich gemartert, damit sie bekennen sollten, daß sie auf dem Kirchhof ein vor kurzem verstorbene Kind ausgegraben und zu einem Hexenbrei gekocht hatten. Ihre Qual war so entsetzlich, daß sie alles beichteten. Als auf das Drängen der Gatten — es handelte sich um verheiratete Frauen — das Grab des Kindes geöffnet wurde, wobei man das Kind unberührt im Grabe fand, wurde der unversehrte Leichnam für teuflische Verblendung erklärt, und der fanatische Inquisitor bestand auf seinem Urteil. «Zur

Ehre des dreieinigen Gottes» müsse man die Hexen ausrotten. Die armen Weiber wurden alle fünf verbrannt.

Die Professoren der Iurisprudenz in Tübingen und die Direktoren des Konsistoriums zu Stuttgart gaben die Ansicht kund, «daß eine Hexe auf ihr bloßes Geständnis hin zum Tode verurteilt werden könne, auch wenn von anderer Seite über den objektiven Tatbestand gar nichts bekannt sei». In einem ähnlichen Sinne wurde auch die «Beweisführung» der Prozesse verstanden. Gestand die Hexe, so wurde sie verurteilt; leugnete sie standhaft, so wurde die mehrmalige Tortur an ihr versucht. Bisweilen bediente man sich auch der sog. «Hexenprobe»: Ein Muttermal am Körper der Hexe galt als ein «Hexenzeichen», womit der Teufel die Seinigen zu bezeichnen pflege. Dieses Mal wurde mit Nadeln durchstochen; fühlte die Hexe keinen Schmerz, so war der Beweis für ihre Schuldigkeit erbracht. Die «Wasserprobe» oder das Hexenbad aber bestand darin, daß man die gefesselte Hexe ins Wasser warf: sank sie unter, so war sie unschuldig; schwamm sie oben, so war sie überführt.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein tobte der Hexen-Aberglauben in Europa und forderte ungezählte Opfer. Nur langsam drangen die Auffassungen besonnener und frei denkender Menschen durch, die den Hexen- und Teufelsglauben zu widerlegen versuchten. In diesem Kampf der Vernunft gegen den Wahnsinn gebühren dem Jesuiten Friedrich von Spee, Verfasser der «Trutznachtigall», und Balthasar Bekker, reformierter Geistlicher in Amsterdam und Verfasser der «Bezauberten Welt» der vorderste Rang; noch größere Wirkung aber erzielte der Aufklärungsphilosoph Christian Thomasius, der mit seinen Schriften einem der düstersten Kapitel der abendländischen Geistesgeschichte ein Ende zu setzen vermochte.

Ordentliche Delegiertenversammlung

*Sonntag, den 8. März 1953,punkt 10 Uhr,
im Hotel Wächter in Bern*

Außer den durch die Ortsgruppen bestimmten Delegierten haben auch die übrigen Ortsgruppen- und Einzelmitglieder als Gäste Zutritt